

Bundesgesetzblatt ²⁰⁸¹

Teil I

G 5702

2011 **Ausgegeben zu Bonn am 26. Oktober 2011** **Nr. 53**

Tag	Inhalt	Seite
21.10.2011	Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung FNA: 310-4, 311-13, 310-2, 311-14-1 GESTA: C073	2082
10.10.2011	Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung FNA: 752-6-5	2084
17.10.2011	Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2012 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2012 – AELV 2012) FNA: neu: 8251-10-1-18	2086
17.10.2011	Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 138 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2012 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012 – RBSFV 2012) FNA: neu: 860-12-1-1	2090
19.10.2011	Vierte Verordnung zur Änderung TSE-rechtlicher Verordnungen FNA: 7832-1-26, 7831-1-50-2	2091
12.10.2011	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Bundes bei Klagen von Beschäftigten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Angelegenheiten nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes sowie des Kindergeldes FNA: neu: 2030-14-183; 2030-14-172	2092
20.10.2011	Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Januar 2012 FNA: neu: 860-2-16-1	2093
13.10.2011	Berichtigung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts FNA: 319-101	2094
20.10.2011	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch FNA: 860-2	2094
21.10.2011	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung FNA: 754-17-2	2095

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2096
--------------------------------------	------

Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung

Vom 21. Oktober 2011

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

zusprechen, dass das angefochtene Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist;“.

Artikel 1 Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 522 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Berufungsgericht soll die Berufung durch Beschluss unverzüglich zurückweisen, wenn es einstimmig davon überzeugt ist, dass

1. die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat,
3. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und
4. eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein anfechtbarer Beschluss hat darüber hinaus eine Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen zu enthalten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 steht dem Berufungsführer das Rechtsmittel zu, das bei einer Entscheidung durch Urteil zulässig wäre.“

2. Dem § 586 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 ist auf die Restitutionsklage nach § 580 Nummer 8 nicht anzuwenden.“

3. In § 708 Nummer 10 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Wird die Berufung durch Urteil oder Beschluss gemäß § 522 Absatz 2 zurückgewiesen, ist aus-

Artikel 2

Änderung der Insolvenzordnung

§ 7 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Nummer 8 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.

2. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

(1) Für Zurückweisungsbeschlüsse, die vor dem 27. Oktober 2011 erlassen wurden, ist § 522 Absatz 3 in der vor dem 27. Oktober 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf Urteile, bei denen die Frist des § 586 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung am 27. Oktober 2011 abgelaufen ist, ist § 586 Absatz 4 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 102 § 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

2. Vor Artikel 104 wird folgender Artikel 103f eingefügt:

„Artikel 103f

Überleitungsvorschrift zum Gesetz
zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung

Für Entscheidungen über die sofortige Beschwerde nach § 6 der Insolvenzordnung, bei denen die Frist des § 575 der Zivilprozessordnung am 27. Oktober 2011 noch nicht abgelaufen ist, ist die Insolvenzordnung in der bis zum 27. Oktober 2011

geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Entscheidungen über die sofortige Beschwerde nach Artikel 102 § 7 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Oktober 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

Vom 10. Oktober 2011

Auf Grund des § 91 Absatz 8 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Energiewirtschaftskostenverordnung vom 14. März 2006 (BGBl. I S. 540) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2210) findet die Anlage in der bis zum 27. Oktober 2011 geltenden Fassung Anwendung.“

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 4.5 bis 4.10 werden wie folgt gefasst:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„4.5	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 50 Abs. 1 GasNZV	10 000 – 180 000
4.6	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 50 Abs. 2 GasNZV	10 000 – 175 000
4.7	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 50 Abs. 3 Satz 1 oder 2 GasNZV	10 000 – 90 000
4.8	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 50 Abs. 4 GasNZV	25 000 – 160 000
4.9	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 50 Abs. 5 GasNZV	8 000 – 80 000
4.10	Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 19 Abs. 2 StromNEV	500 – 15 000“.

- b) Die Nummern 4.11 bis 4.13 werden aufgehoben.

- c) Die Nummern 4.14 bis 4.21 werden die Nummern 4.11 bis 4.18.

- d) Nach Nummer 4.18 werden folgende Nummern 4.19 bis 4.37 eingefügt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„4.19	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV	1 000 – 80 000
4.20	Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 4 ARegV	500 – 40 000
4.21	Festlegungen und Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 2 ARegV	500 – 50 000
4.22	Sonstige Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV	500 – 100 000
4.23	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV	500 – 50 000
4.24	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV	500 – 50 000
4.25	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV	500 – 50 000
4.26	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV	1 000 – 100 000
4.27	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 5 ARegV	500 – 50 000
4.28	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV	500 – 100 000
4.29	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 7 ARegV	500 – 50 000
4.30	Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 8 und § 23 ARegV	500 – 80 000
4.31	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 8 ARegV	500 – 100 000
4.32	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV	1 000 – 100 000

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
4.33	Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV	500 – 10 000
4.34	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV	1 000 – 50 000
4.35	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV	500 – 100 000
4.36	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV	500 – 100 000
4.37	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 2 ARegV	500 – 100 000 ¹⁾

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 10. Oktober 2011

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Philipp Rösler

**Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens
aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2012
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2012 – AELV 2012)**

Vom 17. Oktober 2011

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, der zuletzt durch Artikel 17 Nummer 14 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2012 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus

1. dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe und
2. dem Umrechnungskurs nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1), ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Absatz 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Wert 1 000 dividiert wird,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und

dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt wird und

- c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlage abgezogen wird.

Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 55 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Betriebe der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 55 000 Deutsche Mark und unter 500 000 Deutsche Mark, deren Wirtschaftswert in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt ist, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) der Differenzbetrag zwischen diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage dividiert wird,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, vervielfältigt wird und
- c) dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1702fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1339fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
- b) dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu

ermitteln ist, durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,

- c) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
- d) dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Euro abgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Oktober 2011

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert	Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
bis 25 000	1,0146	41 000	0,8593
26 000	1,0057	42 000	0,8503
27 000	0,9963	43 000	0,8414
28 000	0,9866	44 000	0,8327
29 000	0,9767	45 000	0,8242
30 000	0,9667	46 000	0,8158
31 000	0,9566	47 000	0,8075
32 000	0,9465	48 000	0,7995
33 000	0,9364	49 000	0,7915
34 000	0,9264	50 000	0,7838
35 000	0,9164	51 000	0,7761
36 000	0,9066	52 000	0,7687
37 000	0,8969	53 000	0,7613
38 000	0,8872	54 000	0,7542
39 000	0,8778	55 000	0,7471
40 000	0,8685		

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert	Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
bis 25 000	0,5086	41 000	0,5285
26 000	0,5164	42 000	0,5263
27 000	0,5225	43 000	0,5240
28 000	0,5273	44 000	0,5216
29 000	0,5311	45 000	0,5190
30 000	0,5338	46 000	0,5164
31 000	0,5358	47 000	0,5136
32 000	0,5370	48 000	0,5109
33 000	0,5376	49 000	0,5081
34 000	0,5377	50 000	0,5053
35 000	0,5373	51 000	0,5023
36 000	0,5365	52 000	0,4995
37 000	0,5354	53 000	0,4966
38 000	0,5340	54 000	0,4936
39 000	0,5324	55 000	0,4907
40 000	0,5306		

Anlage 3
(zu § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
55 000	0,7471
100 000	0,5301
150 000	0,4073
200 000	0,3342
250 000	0,2851
300 000	0,2497
350 000	0,2228
400 000	0,2017
450 000	0,1845
500 000	0,1702

Anlage 4
(zu § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
55 000	0,4907
100 000	0,3781
150 000	0,3010
200 000	0,2518
250 000	0,2176
300 000	0,1923
350 000	0,1728
400 000	0,1573
450 000	0,1445
500 000	0,1339

Verordnung
zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 138 Nummer 2
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2012
(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012 – RBSFV 2012)

Vom 17. Oktober 2011

Auf Grund des § 40 in Verbindung mit den §§ 134 und 138 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), von denen § 40 durch Artikel 3 Nummer 21 und § 134 durch Artikel 3 Nummer 40 neu gefasst sowie § 138 durch Artikel 3 Nummer 41a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Festsetzung der Veränderungsrate
des Mischindexes zum 1. Januar 2012**

Die Veränderungsrate des Mischindexes nach § 138 Nummer 2 in Verbindung mit § 28a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beträgt für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2012 1,99 vom Hundert.

§ 2

Regelbedarfsstufen im Jahr 2012

(1) Ab dem 1. Januar 2012 beträgt

die Regelbedarfsstufe 1	374 Euro,
die Regelbedarfsstufe 2	337 Euro,
die Regelbedarfsstufe 3	299 Euro,
die Regelbedarfsstufe 4	287 Euro,
die Regelbedarfsstufe 5	251 Euro,
die Regelbedarfsstufe 6	219 Euro.

(2) Die Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Oktober 2011

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

**Vierte Verordnung
zur Änderung TSE-rechtlicher Verordnungen*)**

Vom 19. Oktober 2011

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 13 Absatz 1 Nummer 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770) und
- des § 73a Satz 1 und 2 Nummer 1, des § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1 sowie des § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 29 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588):

Artikel 1

**Änderung der
BSE-Untersuchungsverordnung**

Die Anlage der BSE-Untersuchungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3730; 2004 I S. 1405), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2011 (BGBl. I S. 1390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 1 Absatz 1a)“ durch die Angabe „(zu § 1 Absatz 1a und 1b)“ ersetzt.
2. Es werden
 - a) nach dem Wort „Österreich“ das Wort „Polen“ eingefügt,
 - b) nach dem Wort „Schweden“ das Wort „Slowakei“ eingefügt,
 - c) nach dem Wort „Spanien“ die Wörter „Tschechische Republik“ eingefügt und
 - d) die Wörter „Vereinigtes Königreich und der Kanalinseln und der Insel Man“ durch die Wörter „Ver-

einigtes Königreich sowie die Kanalinseln und die Insel Man“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der
TSE-Überwachungsverordnung**

In der Anlage der TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2011 (BGBl. I S. 1390) geändert worden ist, werden

1. nach dem Wort „Österreich“ das Wort „Polen“ eingefügt,
2. nach dem Wort „Schweden“ das Wort „Slowakei“ eingefügt,
3. nach dem Wort „Spanien“ die Wörter „Tschechische Republik“ eingefügt und
4. die Wörter „Vereinigtes Königreich und der Kanalinseln und der Insel Man“ durch die Wörter „Vereinigtes Königreich sowie die Kanalinseln und die Insel Man“ ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann jeweils den Wortlaut der BSE-Untersuchungsverordnung und der TSE-Überwachungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Oktober 2011

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2011/358/EU der Kommission vom 17. Juni 2011 zur Änderung der Entscheidung 2009/719/EG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, ihr jährliches BSE-Überwachungsprogramm zu überarbeiten (ABl. L 161 vom 21.6.2011, S. 29).

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlass von Widerspruchsbescheiden
und die Vertretung des Bundes bei Klagen von Beschäftigten
der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Angelegenheiten
nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes sowie des Kindergeldes**

Vom 12. Oktober 2011

I.

Nach § 126 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) wird der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) die Befugnis übertragen, über Widersprüche von Beschäftigten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe gegen Verwaltungsakte sowie die Ablehnung eines Anspruchs in Angelegenheiten nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes sowie in Kindergeldangelegenheiten zu entscheiden, soweit sie zum Erlass des Verwaltungsaktes oder die Ablehnung des Anspruchs zuständig war.

II.

Nach § 127 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) wird der Bundesnetzagentur die Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Beschäftigten der in Abschnitt I bezeichneten Einrichtung in Angelegenheiten nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes übertragen. Entsprechendes gilt für Verfahren vor der Finanzgerichtsbarkeit in Kindergeldangelegenheiten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie behält sich vor, im Einzelfall die Prozessvertretung selbst wahrzunehmen.

III.

Diese Anordnung ist hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Angelegenheiten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011, hinsichtlich der Kindergeldangelegenheiten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Bundes bei Klagen von Beschäftigten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Angelegenheiten nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 194) außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 2011

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Stefan Kapferer

**Bekanntmachung
über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Januar 2012**

Vom 20. Oktober 2011

Nach § 20 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grund-
sicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom
13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Als Regelbedarfe nach § 20 Absatz 2 bis 4 sowie nach § 23 Nummer 1 des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden für die Zeit ab 1. Januar
2012 anerkannt:

1. für eine Person, die alleinstehend oder alleinerziehend ist oder deren Part-
nerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 374 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 1
SGB II);
2. für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie
das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich 287 Euro (§ 20
Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 77 Absatz 4 Nummer 1
SGB II);
3. für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie
das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Personen, die das 25. Lebens-
jahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen
kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des
25. Lebensjahres, monatlich 299 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und
§ 20 Absatz 3 SGB II);
4. für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet
haben, für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 337 Euro
(§ 20 Absatz 4 SGB II);
5. für eine Person bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres monatlich
219 Euro (§ 23 Nummer 1 erste Alternative SGB II);
6. für eine Person vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebens-
jahres monatlich 251 Euro (§ 23 Nummer 1 zweite Alternative in Verbindung
mit § 77 Absatz 4 Nummer 3 SGB II);
7. für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr monatlich 287 Euro (§ 23 Num-
mer 1 dritte Alternative in Verbindung mit § 77 Absatz 4 Nummer 4 SGB II).

Berlin, den 20. Oktober 2011

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
M. Vogt

**Berichtigung
des Gesetzes zur Durchführung
der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und zur Neuordnung
bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf
dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts**

Vom 13. Oktober 2011

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „§ 17 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 und 2“ ersetzt.“

Berlin, den 13. Oktober 2011

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Heger

**Berichtigung
der Bekanntmachung der
Neufassung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 20. Oktober 2011

In der Bekanntmachung der Neufassung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

In § 33 Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „aufende“ durch das Wort „laufende“ zu ersetzen.

Berlin, den 20. Oktober 2011

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
M. Vogt

**Berichtigung
der Ersten Verordnung zur Änderung der
Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung**

Vom 21. Oktober 2011

Die Erste Verordnung zur Änderung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1756) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen“ durch die Wörter „Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und gegebenenfalls den Stromverbrauch“ ersetzt.“
2. In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Kilowattstunden“ die Wörter „je Kilometer (kWh/km)“ durch die Wörter „je 100 Kilometer (kWh/100 km)“ ersetzt.
3. Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
„aa) Nach dem Wort „Getriebeart“ werden ein Komma und die Wörter „die Masse des Fahrzeugs“ eingefügt.“
4. Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
„bb) Die Wörter „den Kraftstofftyp“ werden durch die Wörter „die Kraftstoffart“ ersetzt.“
5. In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe d werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „ein Komma und“ eingefügt.
6. In Artikel 1 Nummer 11 werden in Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 4 Satz 7 die Wörter „in allen Fällen der Nummer 4 Satz 1“ durch die Wörter „in allen Fällen der Nummer 4“ ersetzt.
7. In Artikel 1 Nummer 11 wird in Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 8 Satz 7 nach den Wörtern „zum Kauf oder Leasing angeboten werden“ ein Komma eingefügt.
8. In Artikel 1 Nummer 11 werden in Teil A Abschnitt II in der Überschrift die Wörter „die spezifischen CO₂-Emissionen“ durch die Wörter „die CO₂-Emissionen“ ersetzt.
9. In Artikel 1 Nummer 11 werden in Teil B Abschnitt II in der Überschrift die Wörter „die spezifischen CO₂-Emissionen“ durch die Wörter „die CO₂-Emissionen“ ersetzt.
10. In Artikel 1 Nummer 11 werden in Teil B Abschnitt III in der Überschrift die Wörter „die spezifischen CO₂-Emissionen“ durch die Wörter „die CO₂-Emissionen“ ersetzt.
11. Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) In Abschnitt I wird in Nummer 4 nach dem Wort „Kraftstoffverbrauch“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „CO₂-Emissionswerte“ die Wörter „und Stromverbrauch“ eingefügt.“
12. In Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a werden die Wörter „und den Stromverbrauch“ durch die Wörter „und Stromverbrauch“ ersetzt.

Berlin, den 21. Oktober 2011

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Gertrud Hardich

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
23. 9. 2011 Dreißigste Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Hundertdreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) FNA: 96-1-2-133	3477	(152 7. 10. 2011)	15. 12. 2011
23. 9. 2011 Zehnte Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Zweihundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) FNA: 96-1-2-237	3477	(152 7. 10. 2011)	15. 12. 2011